

BUNDESAMT FÜR ZIVILLUFTFAHRT

Bewilligung zum Betrieb des Flugfeldes Altenrhein vom 20. Januar 1981

(Stand 27. März 1996)

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

- gestützt auf die Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 und der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973
- in wesentlicher Bestätigung der Betriebsbewilligung vom 1. Mai 1968
- gestützt auf das Gesuch vom 7. Januar 1981 um Uebertragung der Betriebsbewilligung

erteilt

der **AIRPORT ALTENRHEIN AG**

folgende Bewilligung:

Art. 1 Gegenstand

¹ Die Bewilligung berechtigt zum Betrieb des Flugfeldes Altenrhein, auf Grund des Gesuches vom 19. Dezember 1950, unter den vom Bundesamt für Zivilluftfahrt auferlegten Bedingungen.

² Nachträgliche Aenderungen der Anlage und des Betriebes bedürfen der Bewilligung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt.

Art. 2 Zulassung

¹ Für das Flugfeld besteht kein Zulassungszwang.

² Die Entschädigungen für die Benützung des Flugfeldes und seiner Einrichtungen durch Dritte werden in freier Vereinbarung zwischen Flugfeldhalterin und Benutzer festgesetzt.

³ Die Benützung des Platzes ist für Luftfahrzeuge im Dienste des Bundesamtes für Zivilluftfahrt oder des Büros für Flugunfalluntersuchungen unentgeltlich.

⁴ Das Flugfeld darf nur von Luftfahrzeugen benützt werden, deren Pseudruck die Tragfähigkeit der berollbaren Flächen nicht überschreitet.

⁵ Die An- und Abflugverfahren sowie allfällige weitere Benützungsbedingungen sind Bestandteil des Betriebsreglementes; sie werden nach ihrer Genehmigung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt verbindlich und soweit als notwendig im Luftfahrthandbuch der Schweiz (AIP-Schweiz) veröffentlicht.

⁶ Die Benützung des Flugfeldes in der Zeit zwischen Abenddämmerung und Morgendämmerung ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

- a. rechtzeitige Fühlungnahme mit der zuständigen Verkehrskontrolle;
- b. genaue Befolgung allfälliger Weisungen dieser Stelle;
- c. rechtzeitige und vollumfängliche Inbetriebnahme der gesamten Befeuerungseinrichtungen.

Art. 3 Aufsicht

¹ Der Betrieb untersteht der Aufsicht des Bundesamtes für Zivilluftfahrt.

² Die Beamten des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes, der Zollverwaltung und der Polizei haben für ihre dienstliche Tätigkeit auf dem Flugfeld jederzeit Zutritt.

Art. 4 Pflichten der Flugfeldhalterin

¹ Die Flugfeldhalterin hat die Voraussetzungen für einen geordneten und sicheren Betrieb zu schaffen und während der Dauer der Bewilligung aufrecht zu erhalten.

² Sie hat insbesondere:

- a. die vom Bundesamt für Zivilluftfahrt für den Betrieb freigegebenen Start- und Landeflächen sowie die übrigen Anlagen und Einrichtungen in betriebsbereitem Zustand zu erhalten;
- b. die erforderliche Hindernisfreiheit zu schaffen und zu wahren; die Beeinträchtigung der Hindernisfreiheit durch Bauten und Anlagen Dritter ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt unverzüglich zu melden;
- c. die statistischen Unterlagen nach den Weisungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt zu sammeln und abzuliefern;
- d. dem Bundesamt für Zivilluftfahrt alle besonderen Verhältnisse, die eine vorübergehende oder bleibende Aenderung in der Benützung des Flugfeldes zur Folge haben könnten, unverzüglich zu melden;
- e. dem Bundesamt für Zivilluftfahrt Unfälle und ausserordentliche Vorkommnisse im Flugfeldbetrieb unverzüglich zu melden;
- f. die Veröffentlichungen des Luftfahrtinformationsdienstes lückenlos nachzuführen und den Flugfeldbenützern zur Verfügung zu stellen.

Art. 5 Flugfeldleiter

¹ Der Flugfeldleiter und sein Stellvertreter sind als Organe der Luftpolizei dem Bundesamt für Zivilluftfahrt gegenüber im Rahmen des Pflichtenheftes direkt verantwortlich.

² Ist der Flugfeldleiter oder sein Stellvertreter nicht mehr in der Lage, seine Tätigkeit auszuüben, so muss dem Bundesamt für Zivilluftfahrt unverzüglich ein neuer Vorschlag zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 6 Signale

Der Windrichtungsanzeiger (Windsack) muss ständig in Betrieb stehen.

Art. 7 Gültigkeit

¹ Die vorliegende Bewilligung tritt sofort in Kraft; sie ersetzt die Bewilligung vom 28. Januar 1980.

² Die Betriebsbewilligung ist unbefristet.

Art. 8 Uebertragung, Einschränkung und Entzug der Bewilligung

¹ Die Uebertragung der vorliegenden Bewilligung auf einen Dritten bedarf der Genehmigung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt.

² Die Betriebsbewilligung kann vom Bundesamt für Zivilluftfahrt ohne Entschädigung eingeschränkt oder entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine geordnete und sichere Benützung des Flugfeldes nicht mehr vorliegen oder wenn der Betrieb mit den Anforderungen des Umweltschutzes nicht mehr vereinbar ist.

Art. 9 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bewilligung werden nach Artikel 91 des Luftfahrtgesetzes mit Haft oder mit Busse bis 20'000 Franken bestraft.

Bern, den 20. Januar 1981

BUNDESAMT FÜR ZIVILLUFTFAHRT
Sektion Flugplätze

sig. J. Hefti